

Phot. 7 924  
Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen

Heft 1

# Bericht

über

die erste Sitzung der  
Kriegshilfskommission

am 12. Oktober 1914



F. 190



Mat. 950 392 924  
Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen

Heft 1

# Bericht

über

die erste Sitzung der  
Kriegshilfskommission

am 12. Oktober 1914



Ministerstwo Ziemi ~~Czerwonych~~  
~~BIBLIOTEKA~~

Nr. Ks. invent. 924

~~UNIwersYTET GDANSKI~~  
~~INŻYNIERSTWA MORNI~~  
Gdańsk - Onwa  
ul. ~~Wita Stwosza 55~~

H.1295



BIBLIOTEKA  
UNIWERSYTETU GDANSKIEGO



\*1101155520\*

## Inhalts-Verzeichnis.

---

	Seite
I. Mitgliederverzeichnis . . . . .	5
II. Kaiserlicher Erlaß vom 27. August über die Hilfe für Ostpreußen . . . . .	6
III. Kaiserlicher Erlaß wegen Errichtung der Kom- mission vom 24. September . . . . .	7
IV. Die dazu ergangene Ministerialanweisung vom 29. September . . . . .	8
V. Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kriegs- hilfskommission . . . . .	11
VI. Beschlüsse der Kriegshilfskommission . . . . .	12
Sitzungsbericht . . . . .	18

---





## I.

## Mitglieder der Kriegshilfskommission für Ostpreußen.

N <sup>o</sup> .	Namen	Stand	Wohnort
1	von Batocki, Vorsitzender	Oberpräsident	Königsberg
2	Dr. Gramsch	Regierungspräsident, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat	Gumbinnen
3	von Hellmann	Regierungspräsident	Allenstein
4	Dr. Graf von Kehlerlingk	Regierungspräsident	Königsberg
5	Fürst zu Dohna-Schlobitten Durchlaucht	Vorsitzender des Pro- vinziallandtages	Schlobitten
6	Jungschulz von Köbern	Vorsitzender des Pro- vinzialausschusses, Rittergutsbesitzer	Laggarden bei Bahnhof Standau
7	von Berg	Landeshauptmann, Königl. Kammerherr	Königsberg
8	Dr. Kapp	Generallandschafts- direktor, Geheimer Oberregierungsrat	Königsberg
9	Dr. Körte	Oberbürgermeister	Königsberg
10	Winkler	Vorsitzender des mittel- deutschen Feuersozi- etätsverbandes, Land- rat a. D.	Merseburg
11	Schickert	Generaldirektor der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen, Oberregierungsrat a. D.	Königsberg

St. Nr.	Namen	Stand	Wohnort
12	<b>Gramberg</b>	Generaldirektor der Ostpreussischen Landgesellschaft, Regierungsrat a. D.	Königsberg
13	<b>Freiherr von Lettau-Tolks</b>	Majoratsbesitzer, Schloßhauptmann, stellvertretender Vorsitzender der Landwirtschaftskammer	Krapphausen
14	<b>Brill</b>	Besitzer und Amtsvorsteher	Damerau bei Bartenstein
15	<b>Meyer, Otto</b>	Obervorsteher der Kaufmannschaft, Generalkonsul a. D., Mitglied des Herrenhauses	Königsberg
16	<b>Schwenner</b>	Fabrikbesitzer, Stadtrat	Tilsit
17	<b>Korn, A.</b>	Hofbäckermeister, Stadtrat, Vorsitzender der Handwerkskammer	Königsberg
18	<b>Karschud</b>	Vorsitzender der Handwerkskammer	Gumbinnen

## II.

**Kaiserlicher Erlaß vom 27. August über die Hilfe für Ostpreußen.**

Die Heimsuchung Meiner treuen Provinz Ostpreußen durch das Eindringen feindlicher Truppen erfüllt Mich mit herzlicher Teilnahme. Ich kenne den in noch schwererer Zeit bewährten unerschütterlichen Mut Meiner Ostpreußen zu genau, um nicht zu wissen, daß sie stets bereit sind, auf dem Altare des Vaterlandes Gut und Blut zu opfern und die Schrecknisse des Krieges standhaft auf sich zu nehmen. Das Vertrauen zu der unwiderstehlichen Macht unseres heldenmütigen Heeres und der unerschütterliche Glaube an die Hilfe des lebendigen



Gottes, der dem deutschen Volke in seiner gerechten Sache und Notwehr bisher so wunderbaren Beistand geleistet hat, werden niemanden in der Zuversicht auf baldige Befreiung des Vaterlandes von den Feinden ringsum wanken lassen. Ich wünsche aber, daß alles, was zur Vinderung der augenblicklichen Not in Ostpreußen, sowohl der von ihrer Scholle vertriebenen als auch der in ihrem Besitz und Erwerb gestörten Bevölkerung geschehen kann, als ein Akt der Dankbarkeit des Vaterlandes sogleich in Angriff genommen wird. Ich beauftrage das Staatsministerium im Verein mit den Behörden des Staates, den provinziellen und städtischen Verbänden und den Hilfsvereinen auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorge durchgreifende Maßnahmen zu treffen und Mir vom Geschehenen Meldung zu machen.

Großes Hauptquartier, den 27. August 1914.

Wilhelm R.

An das Staatsministerium.

### III.

#### Kaiserlicher Erlaß wegen Errichtung der Kommission vom 24. September.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. d. M. will Ich, nachdem der Feind durch die Waffenerfolge unseres tapferen Heeres aus dem Lande vertrieben ist, in Billigung der Mir unterbreiteten Vorschläge zur Vinderung der Meiner treuen Provinz Ostpreußen durch den Einfall russischer Truppen verursachten Not genehmigen, daß unverzüglich die zur Feststellung der Kriegsschäden erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit Hilfe der von Meinem Finanzminister bereit gestellten Mittel den geschädigten Bewohnern der Provinz einstweilen die Führung ihres Haushalts, Wirtschafts- und Gewerbebetriebes ermöglicht werde. Zur Beratung der Staatsbehörden bei der Erfüllung dieser Aufgabe will Ich ferner die Einsetzung einer Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen unter dem Voritze des Oberpräsidenten in Königsberg genehmigen und zu deren Mitgliedern neben den Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen und Allenstein die Vorsitzenden des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses, den Landeshauptmann und den Generallandschaftsdirektor der Provinz Ostpreußen und den Ober-

bürgermeister Meiner Residenzstadt Königsberg aus Königlichem Vertrauen berufen. Der Kommission sollen ferner zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer und je ein Vertreter der kaufmännischen Korporationen in Königsberg und Tilsit sowie der Handwerkskammern in Königsberg und Gumbinnen als Mitglieder beitreten, die auf Grund von Vorschlägen der Vorstände dieser Körperschaften vom Staatsministerium zu bestellen sind, dem im übrigen die Ergänzung der Kommission durch Berufung von örtlich nicht interessierten Sachverständigen zu Mitgliedern überlassen bleibt. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt und ermächtigt, den Geschäftskreis der Kommission zu regeln und sich an ihren Beratungen durch Kommissare zu beteiligen.

Großes Hauptquartier, den 24. September 1914.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.  
ggez. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Fehr. v. Schorlemer.  
ggez. Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

An das Staatsministerium.

#### IV.

#### Die dazu ergangene Ministerialanweisung vom 29. September.

Berlin, den 29. September 1914.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September d. J. wird hiermit wegen

Bildung einer Kriegshilfskommission für Ostpreußen und Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg betroffenen Landesteilen folgendes bestimmt:

#### I. Kriegshilfskommission für Ostpreußen:

1. Als sachverständige Mitglieder werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung berufen:

der Vorsitzende des mitteldeutschen Feuersozietätsverbandes, Landrat a. D. Winkler in Merseburg,

der Generaldirektor der Ostpreußischen Landfeuersozietät, Oberregierungsrat a. D. Schickert,

der Generaldirektor der Ostpreussischen Landgesellschaft, Regierungsrat a. D. Gramberg.

2. Die Vorstände der Landwirtschaftskammer in Königsberg i. Pr., der kaufmännischen Korporation in Königsberg und Tilsit und der Handwerkskammern in Königsberg und Gumbinnen haben das ihnen Allerhöchst verliehene Vorschlagsrecht unverzüglich auszuüben und ihre Vorschläge dem Staatsministerium durch Vermittelung des Oberpräsidenten in Königsberg zu unterbreiten.
3. Die Kommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, der den Schriftverkehr in ihrem Namen zu führen und sie nach außen zu vertreten hat. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern unter Einschluß des Vorsitzenden, der durch seinen Vertreter im Hauptamte vertreten werden kann. — Die Kommission kann Unterausschüsse zur Beratung bestimmt zu bezeichnender Angelegenheiten bilden. Sie hat ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung der Unterausschüsse selbständig zu regeln.
4. Die Mitglieder der Kriegshilfskommission erhalten bei notwendigen Reisen zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Reisekosten und Tagegelder, und zwar:
  - die beamteten Mitglieder nach den ihnen als Beamten zustehenden,
  - die nichtbeamteten Mitglieder nach den für die Mitglieder des Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen geltenden Sätzen.
5. Die Kommission wird mit schleuniger Begutachtung der bei Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung zu beachtenden Grundsätze unter Innehaltung der im Abschnitt II dieser Anweisung gegebenen Bestimmungen betraut.

Ihr liegt ferner ob, sich über die Feststellung der Kriegsschäden, die Regelung des Festsetzungsverfahrens und über wirtschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Provinz Ostpreußen gutachtlich zu äußern. Die Erteilung bestimmter Aufträge im Rahmen dieser Aufgaben bleibt den beteiligten Ressortministerien vorbehalten. Die Berichte der Kommission sind an den



Minister des Innern zu richten; Abschriften für den Vizepräsidenten des Staatsministeriums und den Finanzminister sind diesen in allen Fällen unmittelbar einzureichen.

Soweit an der Entscheidung einer Angelegenheit andere Ressorts beteiligt sind, ist den zuständigen Ressortministern ebenfalls unmittelbar Bericht zu erstatten, und daß dies geschehen, in dem Bericht an den Minister des Innern zu vermerken.

**II. Vorentscheidung.** Vorbehaltlich reichsgesetzlicher Bestimmungen gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 wegen endgültiger Erstattung des Schadens, der durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden ist, und in Anrechnung auf diese soll aus bereiten staatlichen Mitteln den durch den Einfall feindlicher Truppen, durch Beschiesung oder andere auf Anordnung militärischer Befehlshaber getroffene kriegerische Maßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten Einwohnern der vom Kriege berührten Landesteile eine Vorentscheidung gewährt werden, durch welche sie zur Fortführung ihres Haushaltes, ihres landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweige und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte und Inventarstücke notdürftig instand gesetzt werden, soweit ihnen solche nicht in natura geliefert werden können. Die Vorentscheidung, die der Regel nach auf einen Bruchteil des entstandenen Kriegschadens zu beschränken ist, unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, soweit ihr Betrag von dem Geschädigten nicht oder nicht im vollen Umfange zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird. Die Bestimmung über das Verfahren bei Festsetzung der Vorentscheidung bleibt weiterer Verfügung vorbehalten.

**III. Kriegshilfsausschüsse.** Die Bildung örtlicher Kommissionen zur Feststellung der Kriegschäden und zur Begutachtung der vorläufig zu gewährenden Vorentscheidung (Kriegshilfsausschüsse) erfolgt auf Anordnung der Minister des Innern und der Finanzen.

#### Das Staatsministerium.

gez. Delbrück.	Beseler.	v. Breitenbach.	Endow.
v. Trott zu Solz.	Führ.	v. Schorlemer.	Lenze.
	v. Loebell.	Rühn.	



## V.

## Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kriegshilfskommission.

## 1.

Der Vorsitz und die Vertretung der Kommission nach außen sind durch Ministerialerlaß geregelt.

## 2.

Der Vorsitzende bestimmt, inwieweit die Sitzungen der Kommission öffentlich sind.

## 3.

Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kommission Sachverständige ohne Stimmrecht zuzuziehen.

## 4.

Durch Beschluß der Kommission werden zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen folgende Ausschüsse gebildet:

1. für landwirtschaftliche Fragen,
2. für Handel und Gewerbe,
3. für Brand- und Plünderbeschaden,
4. für Kreditfragen,
5. für den Wiederaufbau zerstörter Ortschaften.

## 5.

Der Oberpräsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen und wird durch einen von dem Ausschuß zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## 6.

Jedem Ausschuß wird ein Geschäftsführer und ein Protokollführer durch den Oberpräsidenten zugewiesen.

## 7.

Der Ausschuß ist berechtigt, mit Zustimmung des Oberpräsidenten sich durch Zuwahlen von stimmberechtigten Mitgliedern zu ergänzen und Sachverständige ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

## 8.

Die nicht zum Ausschuß gehörigen Mitglieder der Kommission sind berechtigt, den Ausschußsitzungen beizuwohnen und erhalten die Einladungen zu diesen Sitzungen nebst Tagesordnung zur Kenntnisnahme.

## 9.

Einzelne Mitglieðerausschüsse können durch den Oberpräsidenten zur Teilnahme an Sitzungen der Kriegshilfsausschüsse in den Kreisen entsandt werden, um Feststellungen über die Arbeitsweise der Ausschüsse zu treffen und in eiligen Fällen namens der Kommission vorläufige Anordnungen zu erteilen, über welche dem Oberpräsidenten umgehend zu berichten ist.

## VI.

## Beschlüsse der Kriegshilfskommission.

## I. Verfahren.

Die Kriegshilfskommission wählt nach der an einem Nachmittag stattfindenden konstituierenden Sitzung fünf Ausschüsse:

1. für landwirtschaftliche Betriebe,
2. für sonstige Betriebe und Erhaltung des Haushaltes,
3. für Brandschäden,
4. für Kreditfragen,
5. für Wiederaufbau zerstörter Städte und Dörfer.

Die Ausschüsse beraten am Vormittag des zweiten Sitzungstages, die Vollkommission möglichst am Nachmittage dieses Tages mit endgültiger Beschlußfassung wenigstens über die erstmalige, dringliche Vorentscheidung zu 1 und 2.

Die Ausschüsse beraten sodann in späteren Sitzungen die Regelung der späteren, weniger dringlichen Vorentscheidungszahlungen und der endgültigen Entschädigung. Nach Beendigung dieser Arbeit tritt die Vollkommission zur Beschlußfassung hierüber zusammen. Die Kommission und die Ausschüsse sind berechtigt, mit Zustimmung des Oberpräsidenten Sachverständige zuzuziehen. Diesen zustehende Gebühren setzt der Oberpräsident fest. Zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Kommission und ihrer Ausschüsse ist der Vorsitzende ermächtigt, auf Kündigung angestellte Geschäftsführer und andere Hilfskräfte anzustellen. Die hierfür entstehenden Kosten werden aus dem Entschädigungsfonds bezahlt.

Der Vorsitzende der Kommission führt die laufende Aufsicht über die Tätigkeit der Kriegshilfsausschüsse; er hat darüber der Kommission zu berichten und in wichtigen Zweifelsfällen ihre Entscheidung einzuholen.

Die Kriegshilfsausschüsse haben sofort nach Eingang der ministeriell genehmigten Anweisung ihre Tätigkeit hinsichtlich der Vorentscheidung zu beginnen und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Die für ihre Arbeit nötigen technischen und Schreibhilfen werden aus den Vorentscheidungsmitteln bezahlt. Ihre Anstellung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten. In Aussicht genommen ist für jeden Landkreis ein landwirtschaftlicher Wanderlehrer, soweit nicht die landwirtschaftlichen Winterschulldirektoren dem Kreise zur Verfügung stehen; für Kreise mit besonders erheblichen gewerblichen Schäden ferner ein technisch oder gewerblich gebildeter Beamter. Zahlungen erfolgen durch die Kreis kommunalkasse, welche die nötigen Vorschüsse aus dem Fonds erhält. Für kreisangehörige Städte kann die Stadtkasse unter angemessener Kontrolle durch den Landrat als Vorsitzenden des Kriegshilfsausschusses die Kassengeschäfte übernehmen.

## II. Grundsätze für die erstmalige Vorentscheidung.

### 1. Im allgemeinen.

a) Die Vorentscheidung soll unbedingt auf das zur Fortführung des Haushaltes, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur notdürftigen Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte und Inventarstücke notwendige Maß beschränkt werden. Da die gesamte Vorentscheidung nur einen, in der Höhe nicht bestimmten „Bruchteil“ des gesamten tatsächlichen Schadens betragen soll, ist dieser in ganz überschläglicher Weise in einer Zahl zu ermitteln. Für diese Ermittlung ist ein erheblicher Zeitaufwand nicht gerechtfertigt, denn sie hat für die endgültige — erst später auf Grund der von der Provinzialkommission aufzustellenden Grundsätze — vorzunehmende Feststellung des Kriegschadens keine Bedeutung, und es ist im allgemeinen ausgeschlossen, daß die bei der Vorentscheidung als notwendig zur Fortführung des Haushaltes und Betriebes festzustellende Summe mehr als einen Bruchteil des Gesamtschadens betragen könnte, so daß es für die Vorentscheidung auf die Gesamtschadenssumme wenig ankommt.

b) Die Lieferung hat möglichst in Natur zu erfolgen; wo das nicht angeht, ist dem Geschädigten eine Bescheinigung zu geben, daß Rechnungen für die bezeichneten Anschaffungen bis zur festgesetzten Höhe von der Kreis kommunalkasse aus Staatsmitteln gezahlt werden



würden, und diese Bezahlung hat nach Vorlegung der von dem Geschädigten auf die Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnung zu erfolgen. Müssen dem Geschädigten Barmittel in die Hand gegeben werden, etwa zur Befoldung von Angestellten und Arbeitern, oder zur Anschaffung von Waren in der Stadt, deren Barzahlung üblich ist, so ist bei größeren Beträgen eine alsbaldige Einreichung der Quittungen an die Kreis kommunalkasse zu fordern. Zu verhindern ist, daß irgend welche Vorschüsse zur Begleichung von schon vor dem Einbruch des Feindes bestehenden Schuldverbindlichkeiten oder Zinsen verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die in dem Ministerialerlaß vorgesehene Rückzahlungspflicht ist — auch für den Fall, daß der Entschädigte seinen Betrieb aufgibt oder die Heimat verläßt — formularmäßig anzuerkennen. Wissentlich oder grob fahrlässige, falsche Angaben des Geschädigten bei der Vorentscheidungs- und Schadensermittlung bedingen die Rückzahlungspflicht für den Empfänger und den Verlust weiterer Ansprüche.

## 2. Fortführung des Haushaltes.

a) Schon um unerwünschte Preissteigerung von Haushaltsgegenständen zu vermeiden, ist diese Entschädigung sorgsam auf das unbedingt für die Ernährung und die Gesundheit der Haushaltsangehörigen nötige Maß zu beschränken. Irgend welche der Bequemlichkeit dienenden Anschaffungen dürfen aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden; ein Bestand von Nahrungsmitteln, Brennmaterial usw. nur insoweit, als er zur Fortführung des Haushaltes unbedingt erforderlich ist. Wo genügendes Einkommen und genügende Erwerbsmöglichkeit fehlt, können in Ausnahmefällen die zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlichen wöchentlichen oder monatlichen Beträge bis Ende dieses Winters bei dieser Position vorgesehen werden, desgleichen bei Unmöglichkeit der Mietzahlung die Wohnungsmiete und bei Einquartierung wegen Obdachlosigkeit infolge Zerstörung der Wohnung das an den Quartiergeber zu zahlende Quartiergeld.

## 3. Gebäude.

a) Die Schätzung der Brand- und Geschosßschäden an Gebäuden erfolgt durch die Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen. Bei der endgültigen Schadensberechnung kann über die versicherungstechnisch festgesetzten Schäden hinausgegangen werden, soweit das nötig ist, um die Besitzer instand zu setzen, wirtschaftlich brauchbare Gebäude des-



selben Umfanges wiederherzustellen. Als baldige Vorschüsse dürfen auch vor erfolgter Feststellung durch die Feuerzozietät, aber nur für solche Bauarbeiten bewilligt werden, deren Herstellung vor Eintritt des Winters möglich und wirtschaftlich geboten ist. Vorläufige größere Herstellungsarbeiten an Gebäuden, wie Notdächer, auf Kosten des Fonds sind zulässig, wenn die Kosten in richtigem Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil der sofortigen Herstellung stehen. Bei der Ausführung ist sorgfältig darauf zu achten, daß Hölzer so verlängert werden, daß sie beim späteren endgültigen Bau benutzt werden können. Bei Hergabe von Bauholz aus Königlichen Forsten wird von der Forstverwaltung Kredit gewährt, Vorschüsse aus den Vorentscheidungsmitteln sind also hierfür nicht nötig. Zu Barackenbauten dürfen Vorschüsse nur mit besonderer Genehmigung des Oberpräsidenten ausnahmsweise hergegeben werden, wenn jede andere Möglichkeit der Unterbringung bis zum nächsten Jahre, wo mit endgültigen Bauten begonnen werden kann, ausgeschlossen ist und die rechtzeitige Herstellung von Baracken zu angemessenem Preise gesichert werden kann.

#### 4. Landwirtschaftliche Betriebe.

a) Zur Herstellung von Wirtschaftsgebäuden und Arbeiterwohnungen dürfen Vorschüsse vorläufig nur bewilligt werden, wenn die Beschädigung so gering ist, daß die Herstellung noch zum Herbst erfolgen kann. Vorschüsse für Scheunenbauten sind vorläufig unzulässig. Bei Zerstörung aller oder fast aller Wirtschaftsgebäude muß der Betrieb schlimmstenfalls einstweilen ruhen, das Vieh verkauft oder in Futter gegeben werden und die Gutsarbeiter müssen, so gut es geht, auswärts beschäftigt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

b) Für noch vor Eintritt des Frostes ausführbare Wiederherstellungen kleinerer Schäden an Drainagen und sonstigen Meliorationsanlagen können, wenn bei Aufschub die Wirtschaft erheblich leiden würde, Vorschüsse gewährt werden.

c) Zur Anschaffung von Rindvieh sind Vorschüsse vorläufig unzulässig. Ausnahmsweise Bewilligungen zur Anschaffung von Zuchtbullen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

d) Zuchtschweine, Ferkel und Läufer zu Mastzwecken können (ev. durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer) auf das Vor-

schußkonto geliefert werden, desgleichen Federvieh. Vorschüsse zur Beschaffung von Füllen sind nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten gestattet.

e) Wo Raufutter nicht genügend vorhanden ist, können Beihilfen zu dessen Ankauf aus der Nachbarschaft in der Regel nur gegeben werden, wenn es sich um Haltung wertvollen Zuchtmaterials oder unbedingt für den Haushalt nötiger Milchkühe handelt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Im übrigen müssen Landwirte, welche ihre Viehbestände mit ihrem Raufutter nicht durchfüttern können, den Überschuß an Vieh abstoßen oder an Landwirte, welche Raufutter übrig haben, in Futter geben.

f) Kraftfutter kann zu Erhaltungs- (nicht zu Mast-) zwecken in vorsichtig bemessenem Umfange aus den Vorschüssen bezahlt werden, wobei die Unmöglichkeit, große Kraftfuttermengen preiswert durch den Handel zu beschaffen, zu berücksichtigen ist. Im allgemeinen müssen die Landwirte, welche wenig eigenes Kraftfutter haben, das Vieh mit möglichster Einschränkung des Kraftfutterbedarfs bis zum Frühjahr durchhalten.

g) Pflüge zur Herbstfurche können aus Vorschüssen beschafft werden. Für Kraftpflüge ist der besondere Vorschußfonds der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen. Vorschüsse für fehlende Geräte zur Frühjahrsbestellung können in Aussicht gestellt werden, damit die rechtzeitige Bestellung der Geräte zum Frühjahr erfolgen kann. Für zum Winterbetrieb fehlende Maschinen und Anlagen (Dreschen, Getreidereinigen, Rübenschnneiden, Milchverwertung) können Vorschüsse gewährt werden.

h) Zur alsbaldigen Anschaffung von Arbeitspferden, soweit diese nicht aus dem mit besonderen Mitteln beschafften Pferdebestand der Landwirtschaftskammer zu entnehmen sind, können in dringenden Fällen Beihilfen gegeben werden; es ist aber zu berücksichtigen, daß solche leicht ungesunde Preistreiberei bei den in der Provinz vorhandenen Arbeitspferden hervorrufen können. Beihilfen zum Ankauf von Pflugochsen, soweit diese preiswert zu erhalten sind, sind zulässig, desgleichen solche zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Selen, Sättel, Wirtschaftswagen usw.

i) Vorschüsse zur wirtschaftlich nötigen Kopfdüngung der Winterfaat sind zulässig. Über Saat und Kunstdung zur Frühjahrsbestellung für Wiesen und Weiden ergeht spätere Anordnung.

k) Vorschüsse für hier nicht genannte Dinge können bei mäßigen Beträgen gewährt werden, in zweifelhaften Fällen ist die Zustimmung des Oberpräsidenten einzuholen.

### 5. Gewerbliche Betriebe.

a) Größere Fabrikanlagen und sonstige Betriebe, deren Wiederherstellung erhebliche Kosten beansprucht, müssen vielfach bis zur endgültigen Kriegschadensfestsetzung ruhen; Vorschüsse hierfür bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Für den persönlichen Unterhalt von Inhabern ruhender Betriebe ist gemäß Nr. 2 zu sorgen.

b) Sonstige Gewerbebetriebe sind in ihren Anlagen durch Vorschüsse möglichst schnell betriebsfähig herzustellen. Bei Beschaffung der nötigen Waren, Rohstoffe und Betriebsstoffe ist, soweit zugänglich, an Stelle der Vorschüsse Kredit durch die Kriegsnotstandsbank in Anspruch zu nehmen. Vorschüsse hierfür sind nur ausnahmsweise, bei Beträgen über 1000 *M* nur mit Zustimmung des Oberpräsidenten zulässig.

### 6. Sonstige Erwerbszweige.

a) Für sonstige Erwerbszweige, wie freie Berufe, kommen neben der Erhaltung des Haushaltes gemäß Nr. 2 in der Regel nur Vorschüsse zur Anschaffung nötiger Betriebsmittel (Möbel für Geschäftszimmer, Instrumente für Ärzte und Zahnärzte, Bücher usw.) in Frage. Vorschüsse zu größeren Anschaffungen, etwa für Vermieter möblierter Zimmer und Hotels sind nur zulässig, wenn, abgesehen von dem Interesse des Besitzers, auch das Allgemeininteresse es erforderlich macht. Vorschüsse hierfür im Betrage von über 1000 *M* bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

b) Allgemeine Erwerbsschwierigkeiten, die mit dem Kriege, aber nicht mit dem feindlichen Einbruch zusammenhängen, können bei der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.



### 1. Sitzung.

Anwesend:

1. Seine Exzellenz der Oberpräsident v. Batoeki, als Vorsitzender,
2. Regierungspräsident Gramsch-Gumbinnen,
3. Regierungspräsident v. Hellmann-Menstein,
4. Regierungspräsident Graf v. Kehlerlingk-Königsberg,
5. Seine Durchlaucht der Fürst zu Dohna-Schlobitten,
6. Landeshauptmann v. Berg,
7. Generallandschaftsdirektor Rapp,
8. Oberbürgermeister Körte,
9. Landrat a. D. Winkler,
10. Generaldirektor Schickert,
11. Generaldirektor Gramberg,
12. Schloßhauptmann Freiherr v. Lettau-Lolks,
13. Amtsvorsteher Brill-Damerau,
14. Generalkonsul Meyer,
15. Stadtrat Schwenner-Tilsit,
16. Stadtrat Korn-Königsberg,
17. Vorsitzender der Handwerkskammer Karischuk-Gumbinnen,
18. Oberpräsidialrat Graf v. Lambsdorff,
19. Regierungsrat Graff,
20. Regierungsrat Schluß,
21. Regierungsassessor Freiherr v. Funk, Protokollführer,
22. Regierungsassessor Dalchow.



Seine Exzellenz der Herr Oberpräsident eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende ein Guldigungstelegramm an des Kaisers und Königs Majestät und ein Begrüßungstelegramm an Seine Exzellenz den Oberpräsidenten v. Windheim, welche beide mit Zustimmung der Versammelten abgesandt werden.

Der Vorsitzende erörtert darauf in längeren Ausführungen die Aufgaben, deren Erledigung der Kommission obliegen wird (vgl. Anlage 1).

Landrat Winkel er spricht seine Freude aus, daß es ihm als einzigen Nichtostpreußen unter den Mitgliedern vergönnt ist, an den nicht nur für Ostpreußen, sondern für ganz Deutschland bedeutungsvollen Arbeiten der Kommission teilzunehmen (vgl. Anlage 2).

Seine Durchlaucht der Fürst zu Dohna dankt namens der Provinz dem Oberpräsidenten für seine tiefempfundeneren Worte (vgl. Anlage 3).

Der Vorsitzende trägt darauf an der Hand der vorstehenden Drucksache das Verzeichnis der Mitglieder der Kommission (I) und den Inhalt der Kaiserlichen Erlasse vom 27. August 1914 (II) und 24. September 1914 (III) sowie der zu letzterem ergangenen Ministerialanweisung vom 29. September 1914 (IV) vor.

Nach Beratung der Geschäftsordnung für die Kriegshilfskommission (V) und nach Streichung der Ziffer 6 derselben wird die Geschäftsordnung einstimmig angenommen.

Es wird sodann in die Beratung der vom Vorsitzenden aufgestellten Entwürfe von Beschlüssen der Kriegshilfskommission (VI) eingetreten.

Bei „I. Verfahren“ wird in Absatz 1 das Wort Ausschüsse durch VI, I. „Abteilungen“ ersetzt.

Der Absatz 4 erhält in seinem ersten Satz die Fassung:

Der Vorsitzende der Kommission führt die laufende Aufsicht über die Tätigkeit der für jeden geschädigten Kreis zu bildenden Kriegshilfsausschüsse.

Der Abschnitt 1 wird mit den Änderungen vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung angenommen.

Bei „II. Grundsätze für die erstmalige Vorentscheidung“ wird VI, II, 1. im Abschnitt 1a im ersten Satz das Wort „notdürftigen“ gestrichen.

Der Absatz 1a erhält folgenden Zusatz:

Wo die Verhältnisse einfach liegen, kann die Feststellung des Gesamtschadens mit der Feststellung der Vorentscheidung erfolgen. Die von den Landräten gezahlten Vorschüsse sind auf die Vorentscheidung anzurechnen.

In Abschnitt 1b erhält der dritte Satz folgende Fassung:

Vorschüsse zur Begleichung von schon vor dem Einbruch der Feinde bestehenden Schuldverbindlichkeiten oder von Zinsen dafür bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Eine Änderung des letzten Satzes dieses Abschnitts bleibt vorbehalten.

II, 2. Im Abschnitt 2 wird der erste Satz wie folgt abgeändert:

Die Entschädigung ist auf das für die Fortführung des Haushalts nötige Maß zu beschränken.

Der ganze Abschnitt wird darauf in der veränderten Fassung unter obigem Vorbehalt sowie dem ministerieller Zustimmung angenommen.

Über die bei Beratung dieses Abschnitts vom Grafen Rejserling gegebene Anregung, der Oberpräsident möge eine Rundverfügung an die Landräte erlassen, wonach Grund- und Hausbesitzer, die mit der Hypothekenzinszahlung in Schwierigkeiten geraten seien, auf das Notgesetz vom 4. August 1914 hingewiesen werden sollten, sowie über die Anregung des Generaldirektors Gramberg, es möge Bestimmung getroffen werden, daß die gezahlten Vorentscheidungen den Personalgläubigern wieder entzogen werden, soll zunächst in der Abteilung 4 beraten werden.

II, 3 u. 4. Über die Abschnitte II, 3 und 4 wird die Beschlußfassung einstweilen ausgesetzt.

II, 5. Für den Abschnitt II, 5 wird entsprechend der Anregung des Herrn Landeshauptmanns v. Berg und des Herrn Karlsruh die Hinzufügung folgenden Satzes in Aussicht genommen:

Wechselkredit, der zur Bezahlung von vor Einbruch des Feindes angeschafften, später von diesem zerstörten Waren aufgenommen ist, kann aus den Vorschüssen beglichen werden.

Die endgültige Beschlußfassung über diesen sowie den Abschnitt II, 6 wird jedoch gleichfalls ausgesetzt.

II, 6.

Schließlich wird zur Bildung der in der Geschäftsordnung vorgesehenen 5 Abteilungen geschritten. Die auf Vorschlag des Vorsitzenden vorgenommene Zusammensetzung der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus Anlage 4.

Nach Zusammentritt der Abteilungen werden die gleichfalls aus Anlage 5 ersichtlichen Personen als Mitglieder mit beratender Stimme hinzugewählt.

v. Batocki, Vorsitzender.

Freiherr v. Sund.



Anlage 1.

Meine Herren! Ich erlaube mir, die erste Sitzung der Kriegshilfskommission der Provinz Ostpreußen hiermit zu eröffnen. Geschäftlich möchte ich mitteilen, daß die als Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Handwerker vorgeschlagenen Herren Mitglieder der Kommission laut telegraphischer Mitteilung vom Staatsministerium bestätigt sind. Ich erlaube mir, diese Herren und die andern Mitglieder herzlich zu begrüßen mit dem Wunsche, daß Ihre Beratungen, die viel Zeit in Anspruch nehmen und viel Verantwortung bedingen werden, der Provinz zum Segen gereichen mögen.

Meine Herren! Gestatten Sie, ehe wir in die geschäftlichen Verhandlungen eintreten, einige einleitenden Worte. Eine ernste Zeit erlebt unser deutsches Volk, eine doppelt ernste und schwere Zeit ist es für unsere Provinz, für die Ostmark des Reiches. Ostpreußen ist, das ist ja der Anlaß für die uns bevorstehenden Beratungen, von feindlichen Heeresmassen durchzogen worden, die bis ins Herz der Provinz vorgingen. Ostpreußen ist auch jetzt an seinen Grenzen von starken feindlichen Heeressteilen bedroht und in einzelnen Grenzbezirken besetzt. Wir dürfen und wollen hoffen, daß die Gefahr einer neuen schweren Invasion durch den Feind, dank der unvergleichlichen Tapferkeit unserer Armee, abgewendet werden wird, daß auch die kleinen Grenzbezirke, welche der Feind zurzeit noch besetzt hat, bald mit Hilfe dieser Armee befreit werden. Was wir insbesondere unseren ostpreußischen Truppen, was wir unserem 1. Armeekorps, das so lange hier in der Provinz steht, und auf das wir immer stolz sein können, in diesen letzten Wochen und Tagen zu verdanken haben, was wir auch seinem Führer, dem Kommandierenden General v. François, verdanken, wird später die Geschichte künden. Ich glaube — so herrlich und Begeisterung erweckend die Thaten unserer gesamten Streitkraft zu Wasser und zu Lande und in der Luft sind —, es werden doch die zwar nicht so nach außen hervortretenden Thaten der Tapferkeit, die gerade unser ostpreußisches Armeekorps

und ihre Reserven-, Landwehr- und Landsturm-Formationen geleistet haben, von keiner andern That unserer Wehrmacht verdunkelt werden.

In solchen Zeiten sieht der Verwaltungsbeamte, der an der wirtschaftlichen Entwicklung Mitarbeitende, wie gering seine Macht beim besten Streben ist, wie sehr wir abhängig sind von den Taten der Wehrmacht, zu denen wir nichts beitragen können. Es wird wohl wenige unter uns geben, die nicht, wenn sie ihrem Herzenszuge folgen könnten, lieber mit der Waffe in der Hand dem Feind entgegentreten würden, als hier am grünen Tisch beraten. Da wir das nicht können, so wollen wir Gott bitten, daß er unsern Kaiserlichen Herrn, den obersten Kriegsherrn, daß er unser tapferes Heer und unsere ganze Wehrmacht zu Wasser, zu Lande und in der Luft weiter segne, damit wir bald und ohne allzu große, neue schwere Opfer den endgültigen Sieg erringen, die Voraussetzung aller gedeihlichen Arbeit auf dem Gebiet, das uns hier anvertraut worden ist. Wir wollen Gott bitten, daß er unser deutsches Volk segne, daß diese Zeit, die unser Volk so groß und würdig begonnen hat, auch dauernd zu inauerer Größe und Geschlossenheit führen möge und wir wollen als Ostpreußen geloben, daß wir, denen der Ernst der Zeit so besonders schwer entgegentreten ist, in besonders hohem Maße auch aus diesem Ernst für unsere innere Eignung, innere Bewährung, als einzelne Menschen und als Volk gewinnen, damit diese Zeit, die Ostpreußen so schwere Schäden und Sorgen gebracht hat, auch unserer Provinz schließlich innerlich zum Segen gereichen möge. Dazu gehört allerdings der feste Entschluß, unter Zurückstellung aller Unterschiede nach Art und Beruf, nach Armut und Reichtum, nach Partei und Weltanschauung, für das Wohl des Vaterlandes und das unserer Provinz einzutreten. Und ich hoffe, daß dieser Entschluß nicht nur von uns allen, daß er von sämtlichen Ostpreußen auf die Dauer betätigt werden wird.

Wenn wir unsere wirtschaftlichen Aufgaben näher ins Auge fassen, so treten sie zurück gegenüber allen den Fragen, die ich bisher berührt habe. Was wir arbeiten werden, ist aufgebaut auf dem Gelingen der schicksalsschweren Tage und Monate, die jetzt über Deutschland dahingehen. Aber nach preußischer Art wird es uns selbst in solchen Zeiten gelingen, im kleinen treu zu sein. Echt preußisch war es, daß dicht hinter dem abziehenden Feinde die Herren Minister nach Ostpreußen kamen, um sich persönlich von dem Zustand zu über-

zeugen und sofort die Maßnahmen anzuordnen, die zum Wohle der Provinz dienen konnten.

Die schwerste Arbeit, die uns im Osten obliegt, wird nach unserm endgültigen Siege nicht sein die Arbeit zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Schäden, wird nicht sein das, was sich mit Geld machen läßt, sondern sie wird darin bestehen, daß wir unsere Bevölkerung wieder stärken und festigen. Denn nur, wenn das gelingt, kann Ostpreußen seine Aufgabe, ein Hort des Deutschtums zu sein, erfüllen. Bei allen unsern wirtschaftlichen Maßnahmen müssen wir als erste Aufgabe im Auge behalten das Ziel, auch die Menschen aller Stände und aller Berufe als treue Deutsche, als treue Ostpreußen unserer Provinz zu erhalten und, soweit sie hinausgehen mußten, sobald als möglich in die Provinz zurückzuführen.

Der zweite Haupt Gesichtspunkt unserer Arbeit muß der sein, daß wir der großen und ernstesten Gefahr bei jeder solchen Aktion, Ungerechtigkeiten zu begehen und dadurch Neid und Mißgunst erregen, von vornherein begegnen. Bei solchen gewaltigen Aufwendungen und solchen gewaltigen wirtschaftlichen Fragen ist es beim besten und reinsten Willen nicht möglich, es allen recht zu tun, aber das Streben muß von vornherein sein, weder nach oben noch nach unten fehl zu greifen, jenem preußischen Wahlspruch „Jedem das Seine“ gemäß, dafür zu sorgen, daß berechtigte Klagen über Mißgriffe möglichst eingeschränkt werden. Wie schwer das gerade hier sein wird, wird immer klarer, je tiefer man in die Dinge hineindringt.

Die Verantwortung, die wir haben, ist eine doppelte, erstens gegen das Staatsganze. Wir dürfen nicht vergessen, daß das Geld, das wir zu verteilen haben, bezahlt wird — vorbehaltlich der Erstattung dereinst vom Feinde, auf die wir hoffen wollen, wenn wir sie auch noch nicht in der Tasche haben — aus Steuermitteln anderer preußischer Provinzen, die auch in ihrer Art vom Kriegszustande schwer gelitten haben. Wir müssen mit dem fremden Gute so haushalten, wie wir es diesen andern Steuerzahlern unseres gemeinsamen Vaterlandes gegenüber verantworten können. Und die zweite Verantwortung haben wir gegen unsere Ostpreußen, denn nur bei gerechter, vorsorglicher und weitgreifender Verwendung der Mittel werden wir das Ziel erreichen und können wir Mißgunst und Neid abwenden.



Unsere Kommission wird dabei nur allgemeine Grundsätze aufstellen und demnächst eine allgemeine Kontrolle führen können. Die Hauptarbeit wird in den Kreisorganen liegen, und für sie ist die Aufgabe eine besonders schwere. Erstens wegen der sachlichen Schwierigkeit und dann, weil bis zum Kriegsablauf etwa die Hälfte aller Beamten und Selbstverwaltungsbeamten, und zwar durchschnittlich die rüstigsten und tatkräftigsten, zur Fahne einberufen sind und weil es den Verbleibenden unendlich schwer werden wird, neben ihren sonstigen schweren Aufgaben diese neue, verantwortungsvolle Aufgabe wirksam durchzuführen.

Aber bei allen Bedenken muß unser Ziel sein, nicht Rückschritt, auch nicht Stehenbleiben, sondern Fortschritt unserer gesamten Entwicklung. In dem Augenblick, wo der Krieg einsetzte, befand sich Ostpreußen in einer überaus erfreulichen Entwicklung seiner ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse. Gegenüber manchen anderen Provinzen mochte sein Wohlstand immer noch nicht viel bedeuten. Aber wenn man den Fortschritt gegenüber der Zeit vor 30, ja vor 10 Jahren betrachtet, so wird er nach dem Prozentsatz vielleicht gewaltiger und größer gewesen sein, wie bei den meisten andern Landesteilen. Ausgehend von einer höchst erfreulichen Entwicklung der Landwirtschaft in allen ihren Größenklassen, ausgehend von der dadurch vermehrten Kaufkraft unserer ländlichen Bevölkerung und des dadurch bedingten Emporblühens des Gewerbes und Handels, hatte sich eine Blüte in der Provinz entwickelt, die, wenn wir noch wenige Jahre guter Ernte und wenige Jahre des Friedens gehabt hätten, zu einer außerordentlich erfreulichen Zukunft geführt haben müßten. Dem ist durch den Krieg Einhalt geboten. Aber wir dürfen — das sagt uns auch das Wort unseres Königs in seiner ersten Rundgebung — den Mut nicht sinken lassen. Ostpreußen hat vor hundert und einigen Jahren Schlimmeres durchgemacht unter unendlich viel schwereren wirtschaftlichen Verhältnissen im ganzen Vaterlande. Was unsere Vorfahren damals geleistet, müssen wir auch leisten, das wollen wir uns vornehmen, unsern ostpreußischen Landsleuten immer wieder vor Augen zu halten. Wir wollen den Kopf klar, die Ruhe im Herzen und den Mut behalten, der dicht hinter dem abziehenden Feinde, wie ich das in den letzten Wochen so oft gesehen habe, schon wieder den Pflug auf das Feld führen, den Hammer auf den Amboss schlagen läßt. Wenn wir das erreichen, werden wir mit Gottes Hilfe und der Unterstützung des

Staates, die uns, wie ich jetzt schon sagen darf, in großzügiger und weitherziger Weise zuteil werden soll, auch aus den jetzigen Schwierigkeiten zu einer schönen Zukunft wieder gelangen, zu einer Blüte, wie wir sie, wenn der Krieg nicht dazwischen gekommen wäre, erreicht hätten aber vielleicht, dank größerer Geschlossenheit, größerer Einigkeit, unter noch besseren Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung unserer lieben Provinz.

Die Voraussetzung für das alles ist, daß Gott unsere Waffen segnet, Gott unser Vaterland zum siegreichen Frieden bringt und daß, wenn möglich, unsere Provinz, dank der Tapferkeit unseres Heeres, vor neuen feindlichen Einbrüchen bewahrt wird. Wenn dieser Wunsch in Erfüllung geht, glaube ich namens aller Ostpreußen versprechen zu können, daß wir dann unsern Mann stehen und dafür sorgen werden, daß Ostpreußen wieder eine Perle wird in der Krone des preußischen Königtums.

---

Anlage 2.

Generaldirektor der Landfeuerzozietät des Herzogtums Sachsen, Landrat a. D. Winckler, M. d. N.: Nachdem ich den Herrn Oberpräsidenten gebeten, an seine einleitenden Worte einige anschließen zu dürfen, geschieht das deshalb, weil ich in dieser Kommission der einzige bin, der nicht ein Sohn Ostpreußens ist. Ich bin der Königlichen Staatsregierung dankbar, daß sie meine Bitte erfüllt hat, mir Gelegenheit zu geben, mitzuarbeiten an der Arbeit der Wiederaufrichtung Ostpreußens. Und ich möchte, wenn der Herr Vorsitzende gesprochen hat, von der großen und wichtigen ostpreußischen Aufgabe, die die Kommission zu erledigen hat, die Bemerkung hinzufügen, daß es eine allgemeine deutsche Aufgabe und eine allgemeine preußische Aufgabe ist, alles zu tun, damit die Schäden beseitigt werden, die der Krieg Ostpreußen geschlagen hat.

Meine Herren! Wenn ich aus dem Herzen Deutschlands hierher komme, so glaube ich, die Versicherung hinzufügen zu dürfen, daß das Reich mit lebhaftem Interesse an den Vorgängen in Ostpreußen beteiligt ist. Der Herr Vorsitzende hat gesagt — ich möchte daran anknüpfen dürfen —, es darf kein Rückschritt werden, es müsse ein Fortschritt werden für Ostpreußen, wie es keine Gegenwart, sondern nur eine Vergangenheit und eine Zukunft, so gibt es auch keinen Stillstand in der Entwicklung, sondern ein Land wird immer vorwärtsschreiten oder rückwärtsschreiten; und das gewaltige Ereignis in Ostpreußen wird unter allen Umständen einen Schritt bedeuten in der Geschichte Ostpreußens. Man wird davon datieren entweder einen Rückschritt des Landes zum Schaden ganz Deutschlands oder einen Aufstieg zum Aufstieg ganz Deutschlands. Meine Herren, es ist selbstverständlich, daß wir bei den ganzen Arbeiten nur ein Ziel haben können, daß die Zustände nicht wie früher wieder entstehen, sondern daß Ostpreußen größer und mächtiger wird als es jemals gewesen ist und größer und einflußreicher als vor dem Kriege.

Meine Herren, ich bitte, mir jetzt zu gestatten, der ich nicht Ostpreuße bin, Ihnen die Hand zu reichen und mit Ihnen arbeiten zu dürfen.

---



Anlage 3.

Fürst zu Dohna-Schlobitten, Durchlaucht: Als Ostpreuße möchte ich dem neuen Herrn Oberpräsidenten, Herrn v. Batocki, so recht von Herzen danken für die so tief empfundenen Worte. Ich habe den Eindruck, daß jeder Ostpreuße, wenn er lesen wird, was hier gesprochen ist, ergriffen sein wird von der Überzeugung, daß ihm geholfen werden soll und wird. Das walte Gott!

---

Abteilung	Mitglieder
1. Abteilung für landwirtschaftliche Fragen	<p>Generallandschaftsdirektor <b>Kapp</b>, stellvertretender Vorsitzender,  <b>Se. Durchlaucht Fürst zu Dohna-Schlobitten</b>,  Regierungspräsident <b>Graf Keyserlingk</b>,  Schloßhauptmann <b>Freiherr v. Lettau-Tolks</b>,  Amtsvorsteher <b>Prill-Damerau</b>.  Hinzugewählt:</p> <p>Herr <b>Uhse-Gansenstein</b>,  " <b>v. Sanden-Tarputschen</b>,  " <b>Balduhn-Caporn</b>,  " <b>v. Regenborn-Alonau</b>,  " <b>Brandes-Althof</b>,  " <b>Professor Hansen</b>.</p>
2. Abteilung für Handel und Gewerbe	<p>Oberbürgermeister <b>Körte</b>, stellvertretender Vorsitzender,  Regierungspräsident <b>v. Hellmann</b>,  Regierungspräsident <b>Graf Keyserlingk</b>,  Generalkonsul <b>Meyer</b>,  Stadttrat <b>Schwennert-Tilsit</b>,  Stadttrat <b>Korn-Königsberg</b>,  Vorsitzender der Handwerkskammer <b>Karschuck-Gumbinnen</b>.  Hinzugewählt:</p> <p>Oberbürgermeister <b>Pohl-Tilsit</b>,  Fabrikbesitzer <b>Rönisch-Allenstein</b>,  Stadttrat <b>Gichelbaum-Insterburg</b>.</p>
3. Abteilung für Brand- und Plündereschäden	<p>Generaldirektor der Feuerversicherungsgesellschaft <b>Schickert</b>,  stellvertretender Vorsitzender,  Landrat <b>Winkler</b>,  Generallandschaftsdirektor <b>Kapp</b>,  Amtsvorsteher <b>Prill-Damerau</b>,  Generaldirektor <b>Gramberg</b>.</p>

Abteilung	Mitglieder
4. Abteilung für Kreditfragen	<p>Hinzugewählt:</p> <p>Bürgermeister <b>Plewka</b>-Gerdauen,  Bürgermeister <b>Schröder</b>-Heiligenbeil.  Amtsrat <b>Reichert</b>-Königsberg.</p> <p>Regierungspräsident <b>Graf Kenyerlingk</b>, stellvertretender Vorsitzender,  Landeshauptmann <b>v. Berg</b>,  Generallandschaftsdirektor <b>Kapp</b>,  Oberbürgermeister <b>Körte</b>,  Generaldirektor der Landgesellschaft <b>Gramberg</b>,  Generalkonsul <b>Meyer</b>.</p> <p>Hinzugewählt:</p> <p>Landrat <b>v. Hippel</b>-Labiau,  Direktor <b>Seelmann</b> (Raiffeisen-Verband),  Ökonomierat <b>Graw</b>-Schmolainen (Erm-ländische Genossenschaft),  Stadtrat <b>Schweiger</b>-Insterburg (Verband Landwirtschaftlicher Genossenschaften für Ostpreußen),  Direktor <b>Anbuhl</b>-Insterburg (Schulze-Deilsche Genossenschaft),  Bürgermeister <b>Schmidt</b>-Löben.</p>
5. Abteilung für den Wiederaufbau zerstörter Ortschaften	<p>Landeshauptmann <b>v. Berg</b>, stellvertretender Vorsitzender,  Regierungspräsident <b>Gramsch</b>,  Oberbürgermeister <b>Körte</b>,  Generaldirektor der Landgesellschaft <b>Gramberg</b>,  Landrat <b>Winkler</b>,  Generaldirektor <b>Schickert</b>.</p> <p>Hinzugewählt:</p> <p>Provinzialkonservator Prof. <b>Dethleffen</b>,  Ökonomierat <b>Scheu</b>-Abl.-Heydekrug,  Stadtbaurat für Tiefbau <b>Kutschke</b>-Königsberg,  Bürgermeister <b>Kuhn</b>-Meidenburg.</p>



## 2. Sitzung.

Anwesend:

1. Seine Excellenz der Oberpräsident v. Batocki als Vorsitzender,
2. Geheimer Regierungsrat Eggert vom Landwirtschaftsministerium,
3. Geheimer Finanzrat von Belsen,
4. Landrat Rutscher vom Ministerium des Innern,
5. Regierungspräsident Gramsch = Gumbinnen,
6. Regierungspräsident v. Hellmann = Allenstein,
7. Regierungspräsident Graf Kesslerlingk = Königsberg,
8. Seine Durchlaucht der Fürst zu Dohna = Schlobitten,
9. Landeshauptmann v. Berg,
10. Generallandschaftsdirektor Rapp,
11. Oberbürgermeister Körte,
12. Landrat a. D. Winkler,
13. Generaldirektor Schickert,
14. Generaldirektor Gramberg,
15. Schloßhauptmann Freiherr v. Tettau = Tolk,
16. Amtsvorsteher Brill = Damerau,
17. Generalkonsul Meher,
18. Stadtrat Schwenner = Lilsit,
19. Stadtrat Korn = Königsberg,
20. Vorsitzender der Handwerkskammer Karfchuck = Gumbinnen,
21. Oberpräsidialrat Graf Lambsdorff,
22. Regierungsrat Graff,
23. Regierungsrat Schluf,
24. Regierungsassessor Freiherr v. Fund, als Protokollführer,
25. Regierungsassessor Dalchow.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende ein Telegramm Seiner Majestät des Kaisers und Königs, welcher seinen Allerhöchsten Dank für das ihm übersandte Guldigungstelegramm ausspricht.

Es wurde sodann in die Beratung der Grundsätze für die erstmalige Vorentscheidung eingetreten, nachdem in einzelnen Sitzungen am Vormittag die gewählten fünf Abteilungen über die von ihnen zu machenden Vorschläge schlüssig geworden waren.

Nach Vortrag der Abteilungsbeschlüsse durch die stellvertretenden Vorsitzenden wurden die einzelnen Punkte des Abschnitts VI der vorstehenden Drucksache in folgender Fassung angenommen:

## II, 1. „Im allgemeinen.“

a) Allgemeine Erwerbsschwierigkeiten, die mit dem Kriege, aber nicht mit dem feindlichen Einbruch zusammenhängen, können bei der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

b) Die Vorentscheidung soll unbedingt auf das zur Fortführung des Haushalts, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbsszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte und Inventarstücke notwendige Maß beschränkt werden. Da die gesamte Vorentscheidung nur einen in der Höhe nicht bestimmten „Bruchteil“ des gesamten tatsächlichen Schadens betragen soll, ist dieser in ganz überschläglicher Weise in einer Zahl zu ermitteln. Für die Ermittlung ist ein erheblicher Zeitaufwand nicht gerechtfertigt, denn sie hat für die endgültige Feststellung des Kriegsschadens keine Bedeutung, und es ist im allgemeinen ausgeschlossen, daß die bei der Vorentscheidung als notwendig zur Fortführung des Haushaltes und Betriebes festzustellende Summe mehr als einen Bruchteil des Gesamtschadens betragen könnte, so daß es für die Vorentscheidung auf die Gesamtschadenssumme wenig ankommt. Wo die Verhältnisse einfach liegen, kann die Feststellung des Gesamtschadens zugleich mit der Feststellung der Vorentscheidung erfolgen. Die von den Landräten und aus Wohltätigkeitsmitteln ausgezahlten Vorschüsse sind auf die Vorentscheidung anzurechnen.

c) Die Lieferung der Vorentscheidung hat möglichst in Natur zu erfolgen. Wo das nicht angeht, ist dem Geschädigten eine Bescheinigung zu geben, daß Rechnungen für die bezeichneten Anschaffungen bis zur festgesetzten Höhe von der Kreis kommunalkasse aus Staatsmitteln gezahlt werden würden. Die Bezahlung hat nach

Vorlegung der von dem Geschädigten auf die Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnung zu erfolgen. Müssen dem Geschädigten Barmittel in die Hand gegeben werden, etwa zur Besoldung von Angestellten und Arbeitern, oder zur Anschaffung von Waren, deren Barzahlung üblich ist, so ist bei größeren Beträgen eine alsbaldige Einreichung der Quittungen an die Kreisfiskalkasse zu fordern. Die Rückzahlungspflicht ist von dem Entschädigten verhandlungsschriftlich für die Fälle anzuerkennen, daß der Betrag nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird, oder daß der Entschädigte innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß sein Grundstück verkauft oder seinen Betrieb aufgibt oder die Heimat verläßt, ohne dazu durch einen wichtigen Grund gezwungen zu sein. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das freie Ermessen des Oberpräsidenten. Wissentlich oder grob fahrlässige, falsche Angaben des Geschädigten bei der Vorentscheidungs- und Schadensermittlung bedingen die Rückzahlungspflicht für den Empfänger und den Verlust weiterer Ansprüche.

1) Als Vorbereitung für die endgültige Schadensermittlung sind baldigst festzustellen die unmittelbaren Schäden, deren spätere Feststellung Schwierigkeiten begegnen würde, insbesondere Feuer-, Trümmer- und Blündereschäden, gleichgültig, ob durch den Feind, deutsche Truppen oder Flüchtlinge verursacht. Die Feststellung hat, soweit die Feuerlozietät oder die Kriegshilfsauschüsse dazu nicht rechtzeitig in der Lage sind, durch die Ortspolizeibehörde oder durch vom Landrat an deren Stelle beauftragte Personen oder Kommissionen zu erfolgen.

## II, 2. „Fortführung des Haushalts.“

Die Entschädigung ist auf das für die Fortführung des Haushalts, Erhaltung der Gesundheit und die Fortsetzung der Erziehung der Haushaltsangehörigen nötige Maße zu beschränken. Irgendwelche darüber hinausgehenden Anschaffungen dürfen aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden, ein Bestand an Nahrungsmitteln, Brennmaterial usw. nur insoweit, als er zur Fortführung des Haushalts unbedingt erforderlich ist. Wo genügendes Einkommen und genügende Erwerbsmöglichkeit fehlt, können in Ausnahmefällen die zum Lebensunterhalt erforderlichen wöchentlichen oder monatlichen Beträge bis Ende dieses Winters vorgesehen werden, desgleichen bei



Unmöglichkeit der Mietzahlung die Wohnungsmiete und bei Einquartierung wegen Obdachlosigkeit infolge Zerstörung der Wohnung das an den Quartiergeber zu zahlende Quartiergehd.

## II, 3. „Brand-, Trümmer- und Plündereschäden.“

a) Die Schätzung der Brand- und Trümmereschäden erfolgt vorläufig durch die Feuerlozietät für die Provinz Ostpreußen. Bei dieser Schätzung ist der wirkliche Schaden nach Friedensgrundsätzen zu ermitteln. Alsbaldige Vorschüsse dürfen auch vor erfolgter Feststellung der Schäden, aber nur für solche Bauarbeiten bewilligt werden, deren Herstellung vor Eintritt des Winters möglich und wirtschaftlich geboten ist. Vorläufige größere Herstellungsarbeiten an Gebäuden, wie Notdächer, auf Kosten des Fonds sind zulässig, wenn die Kosten im richtigen Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil der sofortigen Herstellung stehen. Bei der Ausführung ist sorgfältig darauf zu achten, daß Hölzer so verlängert werden, daß sie beim späteren endgültigen Bau benutzt werden können. Bei Hergabe von Bauholz aus königlichen Forsten wird von der Forstverwaltung Kredit gewährt. Vorschüsse aus den Vorentscheidungsmitteln sind hierfür nicht nötig. Zu Barackenbauten dürfen Vorschüsse nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten ausnahmsweise hergegeben werden, wenn jede andere Möglichkeit der Unterbringung bis zum nächsten Jahre, wo mit endgültigen Bauten begonnen werden kann, ausgeschlossen ist und die rechtzeitige Herstellung von Baracken zu angemessenen Preisen gesichert werden kann.

b) Die Schätzung der Brand- und Trümmereschäden an beweglichen Sachen erfolgt, soweit eine Ersatzpflicht der Feuerlozietät vorliegt, durch diese, im übrigen durch die Kriegshilfsausschüsse unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger.

c) Die Plündereschäden sind durch die Kriegshilfsausschüsse abzuschätzen.

## II, 4. „Landwirtschaftliche Betriebe.“

a) Zur Herstellung von Wirtschaftsgebäuden und Arbeiterwohnungen dürfen Vorentscheidungen vorläufig nur bewilligt werden, wenn die Beschädigung so gering ist, daß die Herstellung noch im Herbst erfolgen kann. Vorentscheidungen für Scheunenbauten sind vorläufig unzulässig. Bei Zerstörung aller oder fast aller Wirtschaftsgebäude muß der Betrieb schlimmstenfalls einstweilen ruhen, das

Vieh nach Möglichkeit auch nach auswärts mit Hilfe der Landwirtschaftskammern der anderen Provinzen in Futter gegeben, äußerstenfalls aber verkauft werden. Die Gutsarbeiter sollen in solchen Fällen, so gut es geht, in der Nachbarschaft beschäftigt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Für den persönlichen Unterhalt von Inhabern ruhender Betriebe ist gemäß Nr. 2 zu sorgen.

b) Für vor Eintritt des Frostes ausführbare Wiederherstellungen kleinerer Schäden an Drainagen und sonstigen Meliorationsanlagen können, wenn bei Aufschub die Wirtschaft erheblich leiden würde, Vorentscheidungen gewährt werden.

c) Die Wiederbesetzung der Betriebe mit Rindvieh ist von der Landwirtschaftskammer und den Landräten in die Wege geleitet. Im übrigen sind zur Anschaffung von Rindvieh Vorentscheidungen vorläufig unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

d) Zuchtschweine, Ferkel und Läufer zu Mastzwecken können durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer, welche die dieserhalb erforderlichen Maßregeln bereits eingeleitet hat, oder auf anderem Wege auf das Vorentscheidungskonto geliefert werden. Vorentscheidungen zur Beschaffung von Füllen sind nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten gestattet.

e) Wo Raufutter nicht genügend vorhanden ist, können Beihilfen zu dessen Ankauf aus der Nachbarschaft in der Regel nur gegeben werden, wenn es sich um Haltung von Pferden und wertvollem Zuchtmaterial oder unbedingt für den Haushalt nötiger Milchkühe handelt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Im übrigen haben die unter a wegen Unterbringung von Viehbeständen angegebenen Grundsätze entsprechende Anwendung zu finden.

f) Kraftfutter kann zu Erhaltungs-, nicht zu Mastzwecken, in vorsichtig bemessenem Umfange aus den Vorentscheidungen bezahlt werden, wobei die Unmöglichkeit, große Kraftfuttermengen preiswert durch den Handel zu beschaffen, zu berücksichtigen ist. Im allgemeinen müssen die Landwirte, welche wenig eigenes Kraftfutter haben, das Vieh mit möglichster Einschränkung des Kraftfutterbedarfs bis zum Frühjahr durchhalten.

g) Pflüge zur Herbstfurche können aus Vorentscheidungen beschafft werden. Für Kraftpflüge ist der Besondere Vorschufonds der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen. Vorentscheid-

gungen für fehlende Geräte zur Frühjahrsbestellung können in Aussicht gestellt werden, damit die rechtzeitige Bestellung der Geräte zum Frühjahr erfolgen kann. Für zum Herbst- und Winterbetrieb fehlende Maschinen und Anlagen (Kartoffelernte, Dreschen, Getreidereinigen, Rübenschnaiden, Milchverwertern) können Vorentscheidungen gewährt werden.

h) Zur alsbaldigen Anschaffung von Arbeitspferden, soweit diese nicht aus dem mit besonderen Mitteln beschafften Pferdebestand der Landwirtschaftskammer zu entnehmen sind, können in dringenden Fällen Beihilfen gegeben werden. Es ist aber zu berücksichtigen, daß solche leicht ungesunde Preistreiber der Händler und Besitzer bereiten können. Beihilfen zum Ankauf von Pflugochsen, soweit diese preiswert zu erhalten sind, sind zulässig, desgleichen solche zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Selen, Sättel, Wirtschaftswagen usw.

i) Vorentscheidungen zur wirtschaftlich notwendigen Stopfdüngung der Winterfaat sind zulässig. Über Saat und Kunstdung zur Frühjahrsbestellung für Wiesen und Weiden ergeht spätere Anordnung.

k) Vorentscheidungen für hier nicht genannte Dinge können bei mäßigen Beträgen gewährt werden. In zweifelhaften Fällen ist die Zustimmung des Oberpräsidenten einzuholen.

## II, 5. „Gewerbliche Betriebe.“

a) Größere Fabrikanlagen und sonstige Betriebe, deren Wiederherstellung erhebliche Kosten beansprucht, müssen vielfach bis zur endgültigen Kriegsschadensfestsetzung ruhen. Vorentscheidungen für derartige Betriebe bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Für den persönlichen Unterhalt ruhender Betriebe ist gemäß Nr. 2 zu sorgen.

b) Sonstige Gewerbebetriebe sind in ihren Anlagen durch Vorentscheidungen möglichst schnell betriebsfähig herzustellen. Bei Beschaffung der nötigen Waren, Rohstoffe und Betriebsstoffe ist, soweit angängig, an Stelle der Vorentscheidungen Kredit durch die Kriegskreditbank in Anspruch zu nehmen. Vorentscheidungen sind bei Beträgen über 3000 Mark nur mit Zustimmung des Oberpräsidenten zulässig.

c) Zur Deckung von Wechsel- und Warenschuldverpflichtungen, welche vor dem Beginn des Krieges entstanden sind, sind Vorent-



schädigungen in der Regel nicht zu gewähren, vielmehr ist auf anderem Wege eine Kredithilfe zu suchen. Ausnahmefälle bedürfen bei Beträgen über 1000 Mark der Zustimmung des Oberpräsidenten.

## II, 6. „Sonstige Erwerbszweige.“

Für sonstige Erwerbszweige, wie freie Berufe, kommen neben der Erhaltung des Haushalts gemäß Nr. 2 in der Regel nur Vorentscheidigungen zur Anschaffung nötiger Betriebsmittel (Möbel für Geschäftszimmer, Instrumente für Ärzte und Zahnärzte, Bücher usw.) in Frage. Vorentscheidigungen zu größeren Anschaffungen, etwa für Vermieter möblierter Zimmer und Hotels sind nur zulässig, wenn, abgesehen von dem Interesse des Besitzers, auch das Allgemeininteresse es erforderlich macht. Vorentscheidigungen im Betrage von über 3000 Mark bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

## II, 7. „Kreditwesen.“

Vorentscheidigungen zur Begleichung von schon vor dem Einbruch des Feindes bestehenden Schuldverbindlichkeiten dürfen in der Regel nicht gewährt werden.

Vorentscheidigungen zur Zahlung von Hypothekenzinsen sind in der Regel nur zu bewilligen, soweit die Hypotheken innerhalb drei Vierteln des vor dem Kriegsausbruch für das Grundstück bestehenden Verkehrswertes liegen.

Zur Zahlung von Zinsen für bestehenden Personalkredit dürfen Vorentscheidigungen in der Regel nur für die seit dem 1. Juli 1914 aufgelaufenen Zinsen gegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten.

Alle Beträge zur Zinsbegleichung sind nicht an den Schuldner, sondern direkt an den Gläubiger zu zahlen. Dabei haben die Kriegshilfsausschüsse dafür zu sorgen, daß die Vorentscheidigungen in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen für Landschaftsschulden und der Schulden bei anderen öffentlichen Kreditinstituten verwandt werden.

## II, 8. „Wiederaufbau zerstörter Städte.“

Die Einführung der lex Adickes für Ostpreußen wird befürwortet, wenn die Kommission sich auch darüber einig ist, daß die Anwendung selten sein wird.

Für die baldigst in Angriff zu nehmenden Vorarbeiten für den Wiederaufbau der Städte soll von der Ansiedlungskommission die Überweisung einer möglichst großen Anzahl von Landmessern und für die weiter zu treffenden Maßnahmen die Mitarbeit des Regierungs- und Baurats Fischer erbeten werden.

Es wird sodann beschlossen, die vorstehenden Grundsätze, gegen deren einstweilige sofortige Anwendung von keiner Seite Widerspruch erhoben wird, dem königlichen Staatsministerium zur endgültigen Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorsitzende teilt noch mit, daß das königliche Staatsministerium beschlossen habe, Plündereschäden, von denen Beamte und Domänenpächter betroffen sind, durch die vorgesetzte Dienstbehörde abschätzen zu lassen. Auf die aus der Kommission heraus geäußerten Bedenken wegen mangelnder Einheitlichkeit des Verfahrens und der Behandlung der Geschädigten erklärt der Vertreter des Ministers des Innern, daß es sich hierbei nur um die den Beamten zu zahlende Vorentschädigung handele, welche wie bei allen anderen Personen auf die endgültige Entschädigung angerechnet werden solle. Besondere Bestimmungen für Beamte bei Festsetzung der endgültigen Entschädigung, welche für alle Personen, auch für Beamte nach den vom Reich aufgestellten Grundsätzen erfolgt, sei nicht beabsichtigt.

von Batschi.

Freiherr v. Funck.